



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

363/08

1

Sitzungsvorlage

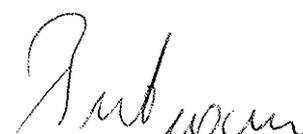
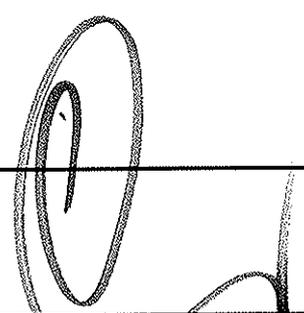
Datum: 27.11.2008

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	10.12.2008	
2.			
3.			
4.			

Aufhebungsvereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Eschweiler über die Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage 2 beigefügte Aufhebungsvereinbarung für die Verwertung und Vermarktung von Altpapier.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Im Landesabfallgesetz ist geregelt, dass die kreisangehörigen Kommunen lediglich für die Sammlung und den Transport der in der Stadt/Gemeinde anfallenden Abfälle zuständig sind. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte sind hingegen für die Entsorgung/Verwertung der eingesammelten Abfälle zuständig und müssen entsprechende Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen vorhalten. Abweichend von dieser allgemeinen Regelung ist es jedoch auch möglich, dass die Kommunen die Verwertung/Beseitigung von Abfällen selbst übernehmen können.

Die Stadt Eschweiler hat von dieser Regelung seit 1991 Gebrauch gemacht und das eingesammelte Altpapier über einen beauftragten Dritten (Entsorgungsfirma Braun Umweltdienste) selbst verwertet. Die letzte Aufgabenübertragung zur Verwertung des Altpapiers erfolgte nach Beschluss im Stadtrat am 30.10.2007 (Vorlagennummer 294/07) im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als „Beauftragter“ des Kreises Aachen und der Stadt Eschweiler (Anlage 1).

Nachdem der Stadtrat am 22.10.2008 (Vorlagennummer 265/08) den Beschluss gefasst hat, die Sammlung und den Transport des Altpapiers mit befreiender Wirkung auf die RegioEntsorgung zu übertragen, liegt auch die Zuständigkeit für die Entsorgung/Verwertung des Altpapiers nicht mehr bei der Stadt Eschweiler (da sie nicht mehr Eigentümer des Altpapiers ist). Aus diesem Grund ist die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem ZEW nicht mehr erforderlich und muss folglich aufgehoben werden. Auf die Notwendigkeit zur Aufhebung der Vereinbarung wurde bereits in der Verwaltungsvorlage 265/08 hingewiesen.

Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, die als Anlage 2 beigefügte Aufhebungsvereinbarung abzuschließen. Damit wird der ZEW wieder originär für die Abfallentsorgung des Altpapiers (Verwertung bzw. Beseitigung) zuständig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Aufhebung erfolgt im Einvernehmen mit ZEW.

Anlage A

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)
Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter
nachfolgend: ZEW

und

der Stadt Eschweiler

vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter
nachfolgend: Stadt Eschweiler

Präambel

Mit Schreiben vom 05.09.2007 beantragte die Stadt Eschweiler die Überlassung der Vermarktung von Altpapier, die originär gem. § 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 in der derzeit gültigen Fassung in die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, hier des ZEW, fällt.

Vorab hatte der ZEW mit Schreiben vom 22.03.2006 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Vermarktung von in Haushaltungen anfallenden Wertstoffen zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Eschweiler vom 30.12.1991 / 20.12.1991 zum 31.12.2007 gekündigt.

Mit Gründung des ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der Kreis Aachen seit dem 28.01.2003 alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kreises Aachen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auf den ZEW übertragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Delegierende Übertragung der Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe

(1) Auf der Grundlage der §§ 1, 5, 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der derzeit gültigen Fassung überträgt der ZEW hiermit der Stadt Eschweiler die Aufgabe, das von ihr in privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben des Stadtgebietes Eschweiler eingesammelte Papier und Pappe unmittelbar der Wiederverwertung zuzuführen und damit die Vermarktung zu übernehmen. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen damit in die alleinige Zuständigkeit der Stadt Eschweiler über.

(2) Sie kann sich dabei eines Dritten, wie einer geeigneten Fachfirma oder einer gemeinnützigen Organisation, bedienen.

(3) Die Kosten für die vom ZEW aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben trägt die Stadt Eschweiler. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um ansatzfähige Kosten gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung handelt.

§ 2

Beratung, Vermittlung, Unterstützung

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der ZEW unmittelbar oder durch Beauftragung Dritter bemüht bleibt, durch Beratung, Vermittlung von Abnehmern u.ä. Maßnahmen, die Stadt Eschweiler bei der Verwertung / Vermarktung des in § 1 genannten Wertstoffs zu unterstützen.

§ 3

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zunächst für ein Jahr, beginnend mit dem 01.01.2008 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht von der Kündigung gem. § 4 Gebrauch gemacht wird.

§ 4
Kündigung, Kündigungsfrist

(1) Mit Kündigung der Vereinbarung fällt die Aufgabe der Wiederverwertung und Vermarktung von Papier und Pappe aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben an den ZEW zurück.

(2) Bei Kündigung der Vereinbarung hat jeder der Vertragspartner eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Ende der Laufzeit einzuhalten.

§ 5
Schriftform

Die Kündigung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird mit dem 01.01.2008 wirksam.

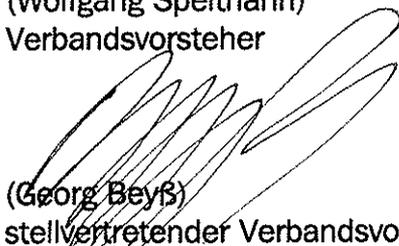
(2) Die Vertragsparteien weisen auf die Veröffentlichung dieser Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in ihren Bekanntmachungsorganen hin.

Eschweiler, den 14. 11. 2007

Für den ZEW:



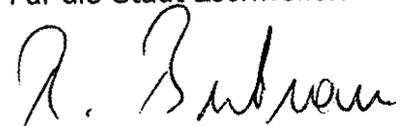
(Wolfgang Spelthahn)
Verbandsvorsteher



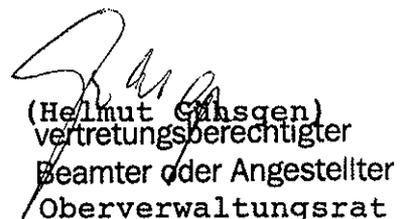
(Georg Beyß)
stellvertretender Verbandsvorsteher

Eschweiler, den 08. 11. 2007

Für die Stadt Eschweiler:



(Rudi Bertram)
Bürgermeister



(Helmut Gänsgen)
vertretungsberechtigter
Beamter oder Angestellter
Oberverwaltungsrat

Aufhebungsvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)
Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter
nachfolgend: ZEW

und

der Stadt Eschweiler

vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter
nachfolgend: Stadt Eschweiler

Präambel

Zwischen dem ZEW und der Stadt Eschweiler wurde am 14.11.2007 / 08.11.2007 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe geschlossen. Dadurch ging diese Aufgabe, die originär in der Zuständigkeit des ZEW liegt, in die alleinige Verantwortung der Stadt Eschweiler über.

Mit Wirkung zum 01.01.2009 tritt die Stadt Eschweiler dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung AöR bei. Die originäre Zuständigkeit der Sammlung von Papier und Pappe wird mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übertragen, der die Abfälle zur Weiterverwertung dem ZEW überlassen wird.

Damit wird im Interesse aller Beteiligten eine Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Unter Verzicht der Einhaltung von Kündigungsfristen wird somit nachfolgende Aufhebungsvereinbarung geschlossen:

Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe

Mit Wirkung zum 01.01.2009 wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwertung von Papier und Pappe vom 14.11.2007 / 08.11.2007, die zwischen dem ZEW und der Stadt Eschweiler geschlossen wurde, aufgehoben.

Gem. § 5 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der derzeit gültigen Fassung, ist somit der ZEW wieder für die Verwertung des Papiers und der Pappe originär zuständig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Eschweiler, den

Für den ZEW:

(Wolfgang Spelthahn)
Verbandsvorsteher

(Georg Beyß)
stellvertretender Verbandsvorsteher

Für die Stadt Eschweiler:

(Rudi Betram)
Bürgermeister

vertretungsberechtigter
Beamter oder Angestellter